

Name:

Straße:

PLZ Ort:

Tel.:

Bockfließ, am

An die
Marktgemeinde Bockfließ
Hautstraße 56
2213 Bockfließ

Meldepflichtiges Bauvorhaben gemäß § 16 NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO)

Ich/Wir¹⁾ melde(n)¹⁾, dass auf der Liegenschaft

.....
Adresse

.....
Grundstück Nr.

folgendes gemäß § 16 NÖ Bauordnung 2014 meldepflichtige **Bauvorhaben ausgeführt und fertiggestellt** wurde:

- ☐ ortsfeste Aufstellung und die Entfernung von Klimaanlage mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW in oder in baulicher Verbindung mit Gebäuden, ausgenommen jener, die nach § 15 Abs. 1 Z 3 lit. b anzeigepflichtig sind
- ☐ Austausch von Klimaanlage nach Z. 1, wenn die Nennleistung verändert wird
- ☐ Aufstellung von Öfen, ausgenommen jene in Wohngebäuden mit nicht mehr als 2 Wohnungen sowie in Reihenhäusern (§ 17 Z. 6)
- ☐ Aufstellung von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50 kW, welche an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen sind
- ☐ Abbruch von Bauwerken, soweit sie nicht unter § 14 Z 8 und § 15 Abs. 1 Z 3 lit. a fallen
- ☐ Herstellung von Ladepunkten und Ladestationen für beschleunigtes Laden von Elektrofahrzeugen
- ☐ Herstellung von Hauskanälen

Es ist mir/uns¹⁾ bekannt, dass gemäß § 16 Abs. 1 NÖ BO die schriftliche Meldung mit den notwendigen Beilagen innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung des Vorhabens an die Baubehörde zu erfolgen hat.

Notwendige Beilagen:

- Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 1 bis 3, 6 und 7 sind **eine Darstellung und eine Beschreibung** anzuschließen, die das Vorhaben ausreichend dokumentieren.
- Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 3 (Heizkessel) ist eine Bescheinigung über die fachgerechte Aufstellung, die sich bei Heizkesseln mit automatischer Beschickung mit festen Brennstoffen auf die gesamte Anlage (samt Brennstofftransporteinrichtung) zu erstrecken hat, sowie ein Befund über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Heizkessel beizulegen. Diese Bescheinigungen und Befunde sind von befugten Fachleuten (§ 25 Abs. 1) auszustellen.
- Die Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 4 (Öfen) hat der hiezu befugte Fachmann an die Baubehörde unter Anschluss des Befundes über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Ofen zu erstatten.
- Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 6 (Ladepunkte und Ladestationen) ist ein Elektroprüfbericht anzuschließen

Hinweis: Ist die Meldung nicht vollständig, gilt sie als nicht erstattet.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Antragsteller / Grundeigentümer

¹⁾ Nicht zutreffendes streichen

Information:

Die Niederösterreichische Bauordnung unterscheidet vier verschiedene Arten von Bauvorhaben:

§ 14 Bewilligungspflichtige Vorhaben

§ 15 Anzeigepflichtige Vorhaben

§ 16 Meldepflichtige Vorhaben

§ 17 Bewilligungs-, anzeige- und meldefreie Vorhaben

Kommen Sie möglichst frühzeitig mit Ihren Ideen zur Bauberatung! Rückfrage vor Beginn der Baumaßnahme bei der Gemeinde (Bauberatung, Bürgermeister, Bauamt) ist immer angeraten.